



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Berlin-Brandenburg

Berlin, den 22.07.2005

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 – BGBl. I S. 1393 – wird der

Hands and Service GmbH
Poststr. 4-5
10178 Berlin

vertreten durch

den Geschäftsführer
Herrn Tom Hagedorn, Hohen Neuendorf

die ab 21.08.2001 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern
unbefristet verlängert.

Im Auftrag

DS

Trauelsen



**Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden.
(§ 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG –)**

**Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Regionaldirektion
und auf Verlangen zurückzugeben.**